

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 21. Mai.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner. — F. Schiffner: Die photographische Messkunst oder Photogrammetrie. — C. Kötschau: Irrthümer des Friedenssoldaten im Feld. — Sommerfeldt: Die Grundlage der Festigkeitslehre provisorischer Eisenbahn-Brücken. — v. Boguslawski: Neue Studien über die Schlacht bei Wörth. — Eisenbahn- und Post-Kommunikationskarte von Oesterreich-Ungarn, 1892. — Eidgenossenschaft: Abänderungen an den Truppenorganisation. Veränderungen im Instruktionskorps. Fussbekleidung der Armee. Militäretat des V. Divisionskreises. Kriegsgericht der V. Division. Literatur. Eidg. Schützenfest 1892 in Glarus. Offiziersgesellschaft des Kantons Bern. — Ausland: Frankreich: Hr. Sever. — Verschiedenes: Türkische Offiziere und Paschas. — Bibliographie.

Militärische Betrachtungen.

Das eigenthümliche Gefüge des schweizerischen Wehrwesens ist eine Folge der eigenartigen Entwicklung der Eidgenossenschaft. Diese war früher ein Staatenbund und ist erst in der Mitte dieses Jahrhunderts und zwar nicht ohne innere Kämpfe zu einem Bundesstaat geworden. Noch heute ist sie von einem Einheitsstaat weit entfernt. Nicht dass der Vortheil eines Rechtes und einer Armee in dem Lande nicht ziemlich allgemein erkannt würde, aber grosse Hindernisse stehen der Verwirklichung des Gedankens entgegen.

In unserm Lande ist der Wille der Mehrheit höchstes Gesetz; die Minderheit fürchtet daher Vergewaltigung bei einem Einheitsstaat. Sie wird gebildet aus Nationalitäten, Religionsgenosenschaften, politischen Parteien u. s. w., die einzeln die Minderzahl der Bevölkerung, zusammen aber die Mehrzahl derselben ausmachen. Dieses sind die Gegner des Einheitsstaates und zwar aus begreiflichen Gründen. In dem kleineren Kreise der Kantone können sie die herrschende Partei sein; in dem Einheitsstaat würden sie die beherrschte werden und sich den unangenehmen Folgen dieses Verhältnisses aussetzen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es in der Schweiz leichter ist, Neuerungen zu verhindern, als ihnen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Minoritäten sind die eigentlichen Träger der Kantonssouveränität. Nach Ansicht mancher schweizerischer Staatsmänner ist die letztere sogar eine Bedingung für das Bestehen der Eidgenossenschaft. Bei der Verschiedenheit des Volkscharakters und der Interessen lässt sich diese Behauptung nicht unbedingt in Abrede stellen.

Wie der Einheitsstaat findet auch die Einheitsarmee ihre Gegner. Die Nothwendigkeit einer solchen wird Niemand bestreiten, welcher von den Erfordernissen des Krieges einen Begriff hat. Der Wunsch nach einem einheitlich geleiteten und dadurch kräftigern Wehrwesen hat sich aber aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht stärker geltend gemacht; diese sind hauptsächlich:

1. Ueberschätzen der durch den Wienerkongress 1815 von allen Mächten anerkannten Neutralität der Schweiz.*)
2. Mangel an Kenntniss des Wesens und der Anforderungen des Krieges und des Werthes der Wehrreinrichtungen in den Räthen und im Volke.
3. Unkenntniss der Schrecken und Plagen, von welchen der Krieg begleitet ist, und des traurigen

*) Neutralität, Nichtbeteiligung eines Staates am Kriege anderer Staaten. Durch die Neutralitätserklärung verpflichtet sich ein Staat, sich nicht nur nicht am Kriege zu beteiligen, sondern auch nicht durch Subsidien, Lieferung von Kriegsmaterialien, Stellung von Transportmitteln, Gestattung von Werbung, kriegsbaulichen Anlagen und Truppenbewegungen auf seinem Gebiete einen der streitenden Theile zu begünstigen. Die Anerkennung der von einem Staat erklärten Neutralität seitens der kriegsführenden Parteien bringt es mit sich, dass dieselben von dem betreffenden Staat keine Begünstigung fordern dürfen und sich jeder feindseligen Behandlung seines Gebietes und seiner Angehörigen enthalten müssen. Auch ist der neutrale Staat befugt, zur Aufrechthaltung seiner Neutralität geeignete Massregeln zu treffen und sich nöthigenfalls zu rüsten (bewaffnete Neutralität). Die durch völkerrechtliche Akte einzelnen Staaten z. B. Belgien und der Schweiz verbürgte „immerwährende Neutralität“ soll nur die garantirenden Mächte verpflichten, denselben nicht Einigung eines Kriegsbündnisses mit einer oder mehreren derselben zuzumuthen, nicht aber denselben jede freiwillige Theilnahme an einem Kriege zu verbieten. (Meyers Handlexikon Artikel „Neutral.“)